



2036 *recht* **AKTUELL**

AKTUELLE JURISTISCHE INFORMATIONEN VON LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

- 2** ABNAHME DER ARCHITEKTENLEISTUNG AUF BASIS DES EINHEITSARCHITEKTENVERTRAGES
- 3** DAS NEUE INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ – RECHTE FÜR UND GEGEN UNTERNEHMEN
- 4** UNTERLASSUNGSKLAGEN GEGEN PREISANPASSUNGSKLAUSELN
- 5** NOVELLIERUNG DES GENOSSENSCHAFTSRECHTS UND EINFÜHRUNG DER EUROPÄISCHEN GENOSSENSCHAFT
- 6** DER ÄRZTESTREIK DES MARBURGER BUNDES – OFFENE TARIFRECHTLICHE FRAGEN
- 7** FACHBEREICHSINFORMATIONEN VERSICHERUNGSRECHT

ABNAHME DER ARCHITEKTENLEISTUNG AUF BASIS DES EINHEITSARCHITEKTENVERTRAGES

Ein Auftraggeber beauftragte den Architekten mit der sog. Vollarchitektur (Planung, Objektüberwachung, Überwachung der Gewährleistung, Leistungsphasen 1-9 des § 15 HOAI). In den Vertrag wurden die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Einheitsarchitektenvertrag für Gebäude“ (AVA) einbezogen, die unter der Überschrift Gewährleistungs- und Haftungsdauer in Ziffer 6.1 vorsehen, dass die Ansprüche des Bauherrn grundsätzlich mit Ablauf von fünf Jahren verjähren.

Abschnitt 6.2 lautet:

"Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu bringenden Leistung, spätestens mit Abnahme der in Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) zu erbringenden Leistung (Teilabnahme). Für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung."

Die Abnahme der letzten Unternehmergewerke erfolgte bis Anfang 1994. Im April 1994 glich der Auftraggeber die als „Schlussrechnung“ bezeichnete Kostennote des Architekten aus.

Im August 2001 erhob der Auftraggeber gegen den Architekten Klage aus Gewährleistung. Der Architekt berief sich auf Verjährung.

Der Bundesgerichtshof verneinte den Eintritt der Verjährung. Beim einem Architektenvertrag beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche mit der Abnahme. Dabei muss zwischen der Abnahme der Unternehmerleistung und der Architektenleistung unterschieden werden. Zur Zeit der Abnahme der Gewerke der ausführenden Unternehmer (1994) war das Architektenwerk noch nicht abgeschlossen wegen der ausstehenden Überwachung der Gewährleistung. Bereits aus diesem Grund wird man in der

Bezahlung der Rechnung des Architekten im April 1994 keine Abnahme sehen können. Ob zumindest eine Teilabnahme angenommen werden kann, hängt davon ab, ob eine entsprechende Vereinbarung vorliegt. Ziffer 6.2 AVA enthält keine Vereinbarung zur Teilabnahme, weil nicht hinreichend klar geregelt ist, dass der Auftraggeber Leistungen des Architekten (teil-) abnimmt. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Vertragspartner unter der Überschrift Haftung/Gewährleistung keine Verpflichtung zur Abnahme erwartet. Zwar regelt die Klausel den Beginn der Verjährung, sie begründet aber keine Verpflichtung zur Erklärung einer Abnahme. Mangels Abnahme ist keine Verjährung eingetreten.

Angesichts des Umstandes, dass mit der Abnahme weit reichende Rechtsfolgen verbunden sind, besteht hier bei Vertragsschluss Regelungsbedarf. Insbesondere dann, wenn der Auftrag alle Leistungsphasen umfasst, ist die Vereinbarung einer oder mehrerer Teilabnahmen sinnvoll, etwa nach der Planungs- und der Ausführungsphase. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Gewährleistungsansprüche erst rund 10 Jahre nach der Fertigstellung verjähren.

Dies ergibt sich wie folgt: Mit Fertigstellung des Bauwerks beginnt die 5-jährige Gewährleistungsfrist des ausführenden Unternehmers, die der Architekt überwachen muss. Mit Abschluss der Gewährleistungszeit des Unternehmers ist die Leistung des Architekten abgeschlossen. Dann erfolgt (ggf. stillschweigend) die Abnahme des Architektenwerks und der Beginn der 5-jährigen Gewährleistungsfrist des Architekten. Ohne klare Absprachen zur Abnahme und eindeutige Abnahmehandlungen wird der Architekt Schwierigkeiten haben, den Zeitpunkt der Abnahme und damit den Beginn der für ihn maßgeblichen Verjährungsfrist zu bestimmen.

IM ÜBERBLICK

- Die Bedeutung der Abnahme der Architektenleistung ist im Hinblick auf den Beginn der Gewährleistungsfrist hoch einzuschätzen.
- Im Architektenvertrag sollten Regelungen zur Teil-/Abnahme enthalten sein, die von beiden Parteien umzusetzen sind.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Abnahme der Architektenleistung auf Basis des Einheitsarchitektenvertrages“ oder zu anderen Bereichen des Bau- und Immobilienrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Walter Klein
Telefon +49 (0)221 650 65-283
walter.klein@loschelder.de

DAS NEUE INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ – RECHTE FÜR UND GEGEN UNTERNEHMEN

Am 1. Januar 2006 ist das Informationsfreiheitsgesetz in Kraft getreten. Es vermittelt ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Bundesbehörden – also etwa dem Bundeskartellamt oder der Bundesnetzagentur. Transparenz und Kontrollierbarkeit sollen erhöht werden. Gleichzeitig ergeben sich Chancen und Risiken für Unternehmen: einerseits erhalten sie Informationszugang bei Behörden, andererseits kann der Zugang zu amtlichen Informationen Begehrlichkeiten Dritter wecken.

Um Zugang zu amtlichen Informationen von Bundesbehörden zu erhalten, ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Amtliche Informationen sind solche, die ein Amt oder eine amtliche Tätigkeit betreffen. Ist der Antrag ordnungsgemäß gestellt, muss die Behörde die Informationen grundsätzlich unverzüglich übermitteln. Dazu kann sie Auskünfte erteilen oder Akteneinsicht gewähren. Sofern es sich nicht um einfache Informationen – vor allem mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand – handelt, werden Gebühren erhoben. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Der Zugang zu amtlichen Informationen besteht indes nicht grenzenlos. Einschränkungen ergeben sich bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Belangen: überwiegende öffentliche Belange bestehen etwa bei laufenden Gerichtsverfahren oder Behördenberatungen. Auch fiskalische Interessen fallen ins Gewicht. Hingegen darf der Zugang personenbezogenen Daten als privater Belang nur gewährt werden, sofern das Interesse an der Informationsoffenlegung gegenüber dem Schutzinteresse überwiegt. Speziell bei unternehmensbezogenen Informationen ist der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur bei Einwilligung des Betroffenen zu gestatten. Auch besteht kein Anspruch auf Informationszugang, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Daraus ergibt sich: Um amtliche Informationen von Bundesbehörden zu erhalten, sind Unternehmen künftig auf weniger Wohlwollen angewiesen. Sie besitzen einen Rechtsanspruch. Demgegenüber steigt für Unternehmen das Risiko, selbst das Objekt der Begierde zu werden. Bekannt ist die Finesse, mit der Wettbewerber versuchen, in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Informationen zu erlangen (Beiladungen, Akteneinsichtsrechte). Gerade Konkurrenten könnten also versuchen, vom Informationszugangsanspruch zu profitieren. Und selbst wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit Einwilligung zu offenbaren sind, besteht ein

Risiko. So ist der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht abschließend geklärt. Wird ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis aber als solches nicht identifiziert, kann der Vorbehalt des Einwilligungserfordernisses nicht greifen. Ferner muss zwar Gelegenheit zur Stellungnahme bestehen, wenn schutzwürdige Belange Dritter berührt sein könnten. Jedoch wird sorgsam zu argumentieren sein.

Auch Journalisten können vom Informationsrecht Gebrauch machen: zwar existiert bereits ein presserechtlicher Anspruch. Er steht Medienvertretern zu, wenn sie „öffentlicher Aufgaben“ erfüllen. Ist dies nicht der Fall, können sie sich nun gegenüber Bundesbehörden auf den „voraussetzungslosen“ Informationsanspruch berufen.

Fazit: Unternehmen können vom Informationsfreiheitsgesetz profitieren. Sie sollten jedoch wachsam sein, daß der Informationsgewinn auf ihrer Seite bleibt. Wettbewerber und Journalisten werden anderes versuchen.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Das neue Informationsfreiheitsgesetz – Rechte für und gegen Unternehmen“ oder zu anderen Bereichen des Medien- und Telekommunikationsrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Raimund Schütz
Telefon +49 (0)221 650 65-240
raimund.schuetz@loschelder.de

Dr. Tobias Gostomzyk
Telefon +49 (0)221 650 65-240
tobias.gostomzyk@loschelder.de

IM ÜBERBLICK

Das Informationsfreiheitsgesetz vermittelt ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Bundesbehörden.

Daraus ergeben sich Chancen und Risiken für Unternehmen: Einerseits erhalten sie Informationszugang, andererseits können auch eigene, bei Behörden geführte Unternehmensdaten Gegenstand von Auskunftsansprüchen Dritter werden.

UNTERLASSUNGSKLAGEN GEGEN PREISANPASSUNGS- KLAUSELN

In den letzten Monaten sind zahlreiche Gerichtsentscheidungen zur Frage der Zulässigkeit von Preiserhöhungen für Strom und Gas ergangen, die in der Presse als Sieg des Verbraucherschutzes gefeiert werden. Diese Verfahren sind in doppelter Hinsicht für jedes Unternehmen von Bedeutung, welches langfristige Bezugsvereinbarungen mit seinen Kunden abschließt und sich vorbehalten möchte, den Anstieg der eigenen Beschaffungskosten an die Kunden weiterzugeben.

Zum einen stellt die Instanzrechtsprechung, darunter auch das OLG Köln (Urteil vom 13.1.2006, Az. 6 U 148/05), seit der Leitentscheidung des BGH vom 21.9.2005 (Az. VIII ZR 38/05) sehr hohe Anforderungen an die Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nach der Entscheidung können zwar grundsätzlich auch künftig bei langfristigen Bezugsverträgen Preisanpassungsklauseln in AGB verwendet werden. Jedoch muß die Klausel so beschaffen sein, dass der Verbraucher den Umfang der möglichen Preissteigerung bei Vertragsschluß aus der Formulierung der Klausel erkennen und die Berechtigung eines späteren Preiserhöhungsverlangens überprüfen kann. Mit den hohen Transparenzanforderungen wollen die Gerichte verhindern, dass der Verwender die Klausel zu einer Erhöhung seiner Gewinnspanne mißbraucht. Die Rechtsprechung verlangt daher zunächst, dass die Preisanpassung ausschließlich an die Veränderung von objektiv überprüfbaren Faktoren, etwa Indizes des Statistischen Bundesamtes, Tariflöhne oder die Höhe öffentlicher Abgaben, gekoppelt ist. Unzulässig ist es daher, die Anpassung an die eigenen Einkaufspreise oder die Veränderung sonstiger Betriebskosten zu koppeln. Da regelmäßig mehrere Faktoren für die Bemessung des Preises relevant sind, wie etwa der Preis eines Rohstoffes, ein Zolltarif oder Löhne, müssen diese Faktoren gewichtet und muss die Gewichtung offengelegt werden. Hier lässt die Rechtsprechung bislang auch

den Einwand nicht gelten, daß eine solche Offenlegung zu einer Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen, nämlich der internen Kalkulation des Anbieters, führen kann. Schließlich darf eine Preiserhöhung nur dann möglich sein, wenn eine Kostensteigerung durch den Anstieg eines Kostenfaktors nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird. Der gebotene Ausgleich von gleichzeitigen Kostensenkungen und Steigerungen muß für den durchschnittlichen Verbraucher bereits aus der Formulierung der Klausel erkennbar sein.

In der Praxis führen diese Anforderungen zu sehr komplexen Klauseln mit detaillierten Berechnungsmodellen. Da diese für den Verbraucher regelmäßig nur schwer nachvollziehbar sein dürften, bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung derartig komplizierte Klauseln akzeptieren oder letztlich von diesen hohen Anforderungen doch wieder abrücken wird.

Die zweite Besonderheit der eingangs genannten Verfahrenswelle bildet der Umstand, dass die Prozesse mehrheitlich nicht von Kunden, sondern von Verbraucherschutzverbänden angestrengt wurden. Diese Verbände sind nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) zu einem Vorgehen gegen unwirksame Klauseln befugt, wenn die Verbände gewissen formellen Anforderungen genügen und in eine vom Bundesverwaltungsamt geführte Liste aufgenommen sind. Der Verband kann dann im Wege der Unterlassungsklage durchsetzen, dass die Verwendung einer bestimmten, unwirksamen Klausel künftig unterbleibt. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Klagebefugnis der Verbände darauf beschränkt, die inhaltliche Wirksamkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen überprüfen zu lassen. Die Verbände können jedoch regelmäßig nicht mit Erfolg gerichtlich geltend machen, dass allgemeine Geschäftsbedingungen nicht wirksam in einen Vertrag einbezogen sind oder daß für Handlungen des Klauselverwenders im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses, z.B. das Verschicken eines Rundschreibens an die Kunden, welches ein Preiserhöhungsverlangen enthält, keine vertragliche Grundlage besteht.

IM ÜBERBLICK

- Preisanpassungsklauseln in AGB sind nur wirksam, wenn der Verbraucher die Berechtigung eines Erhöhungsverlangens anhand objektiver Kriterien überprüfen kann.
- Unterlassungsansprüche gegen unwirksame Klauseln können auch von Verbraucherschutzverbänden durchgesetzt werden.

Wenn Sie weitere Fragen zum Thema

„Unterlassungsklage gegen Preisanpassungsklauseln“ oder anderen Bereichen des Verbraucherschutz- oder Wettbewerbsrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Thomas Schulte-Beckhausen
Telefon +49 (0) 221 650 65-134
thomas.schulte-beckhausen@loschelder.de

Dr. Stefan Maaßen
Telefon +49 (0) 221 650 65-134
stefan.maassen@loschelder.de

NOVELLIERUNG DES GENOSSENSCHAFTSRECHTS UND EINFÜHRUNG DER EUROPÄISCHEN GENOSSENSCHAFT

Am 18.08.2006 wird das „Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts“ in Kraft treten. Parallel dazu wird – ebenfalls zum 18.08.2006 – die EG-Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft Geltung erlangen. Das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts enthält zum einen Ausführungsvorschriften, die in Ergänzung der Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft in Kraft treten und novelliert zum anderen das deutsche Genossenschaftsrecht grundlegend.

Die Verordnung ermöglicht zukünftig die Gründung einer Europäischen Genossenschaft als supranationales Rechtssubjekt. Die Gründung ist auf verschiedenen Wegen möglich. Neben der eigentlichen Gründung durch mindestens fünf Personen, deren Wohnsitze mindestens in zwei Mitgliedstaaten liegen müssen, ermöglicht sie die Verschmelzung von Genossenschaften verschiedener Mitgliedstaaten sowie die Umwandlung einer bestehenden nationalen Genossenschaft, die Niederlassungen oder Tochtergenossenschaften in einem anderen Mitgliedstaat hat, zu einer europäischen Genossenschaft. Ähnlich wie bei der Europäischen Aktiengesellschaft sieht auch die Verordnung zur Europäischen Genossenschaft alternativ ein monistisches oder ein dualistisches Führungssystem vor. Es besteht also Wahlfreiheit, ob eine Europäische Genossenschaft neben der Generalversammlung Vorstand und Aufsichtsrat (dualistisches System) oder nur ein Verwaltungsorgan (monistisches System) hat. Welche Bedeutung die Europäische Genossenschaft in der Praxis spielen wird, bleibt abzuwarten.

Große praktische Bedeutung für sämtliche deutschen Genossenschaften hat dagegen die gleichzeitig in Kraft tretende Novellierung des deutschen Genossenschaftsrechts. Neben einer sprachlichen Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes sieht das Gesetz eine Vielzahl von inhaltlichen Änderungen vor:

- Die Gründung von Genossenschaften wird erleichtert. Die Mindestmitgliederzahl wird von sieben auf drei gesenkt. Die Genossenschaft wird auch für soziale oder kulturelle Zwecke geöffnet. Bei kleinen Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt, entfällt zukünftig die bislang vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses.
- Das Gesetz erleichtert die Kapitalbeschaffung von Genossenschaften. Wie im GmbH- und Aktienrecht werden zukünftig auch im

Genossenschaftsrecht Sachgründungen möglich sein. Darüber hinaus sind zukünftig auch rein investierende Mitglieder einer Genossenschaft denkbar. Mehrstimmrechte werden in gewissen Grenzen zulässig.

- Verschiedene Aspekte der Corporate Governance werden aus dem Aktienrecht auf die Genossenschaft übertragen. Exemplarisch ist hier die Stärkung des Aufsichtsrats zu nennen. Soweit bei Genossenschaften Vertreterversammlungen bestehen, werden die Rechte der Mitglieder auf Information und Einfluss gestärkt.

Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen des Genossenschaftsrechts sollte in jeder Genossenschaft geprüft werden, ob deren Satzungen anzupassen oder Änderungen im Bereich der Corporate Governance erforderlich sind.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Novellierung des Genossenschaftsrechts und Einführung der Europäischen Genossenschaft“ oder zu anderen Bereichen des Allgemeinen Wirtschaftsrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Frank Heerstraßen
Telefon +49 (0)221 650 65-180
frank.heerstrassen@loschelder.de

Dr. Nikolai Wolff
Telefon +49 (0)221 650 65-124
nikolei.wolff@loschelder.de

IM ÜBERBLICK

Das zum 18. 08. 2006 in Kraft tretende „Gesetz zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts“ ermöglicht die Gründung europäischer Genossenschaften als supranationales Rechtssubjekt.

Das Gesetz novelliert zudem grundlegend das deutsche Genossenschaftsrecht und ist deshalb für sämtliche deutsche Genossenschaften von Bedeutung. Insbesondere die Gründung und Kapitalbeschaffung von Genossenschaften werden durch das Gesetz erleichtert. Verschiedene Aspekte der Corporate Governance werden aus dem Aktienrecht auf das Genossenschaftsrecht übertragen.

DER ÄRZTESTREIK DES MARBURGER BUNDES - OFFENE TARIFRECHTLICHE FRAGEN

Neben die DGB-Gewerkschaften, die lange Zeit als faktische Einheitsgewerkschaften fast alle Arbeitnehmergruppen vertraten, treten zunehmend Sparten- und Gewerkschaften, die die Interessen ihrer spezialisierten und hoch qualifizierten Mitglieder besser und erfolgreicher vertreten wollen: etwa die Pilotengewerkschaft „Vereinigung Cockpit“, die „Gewerkschaft Deutscher Lokführer“ oder die Ärztegwerkschaft „Marburger Bund“.

Für das Tarifrecht ergeben sich durch die Sparten- und Gewerkschaften neue Fragen und Herausforderungen. Nach bisheriger Rechtsprechung des BAG soll aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in jedem Betrieb nur ein Tarifvertrag gelten, der die übrigen Tarifverträge verdrängt – der sog. Grundsatz der Tarifeinheit. Das könnte bedeuten, dass der Ärztetarifvertrag des Marburger Bundes wegen des TVÖD, an den mehr Arbeitnehmer gebunden sind, keine Geltung erlangen könnte. Der Ärztestreik war auch mit dieser Überlegung teilweise für rechtswidrig gehalten worden.

Der für das Tarifrecht zuständige 4. Senat des BAG hat allerdings in einer nicht veröffentlichten und wenig beachteten Entscheidung (BAG vom 11.02.2004 – 4 AZR 94/03) – es ging um die Arbeitszeiten für das Cockpitpersonal der Deutschen BA – den Grundsatz der Tarifeinheit eingeschränkt und anerkannt, dass mehrere Tarifverträge nebeneinander gelten können. In der Entscheidung äußerte das BAG zwar Zweifel, ob die Geltung verschiedener Tarif-

verträge nebeneinander eine sinnvolle Regelung sei. Im entschiedenen Fall legten sogar bezogen auf ein einzelnes Flugzeug verschiedene Tarifverträge unterschiedliche Arbeitszeiten für Piloten und Kabinenpersonal fest. Es meinte jedoch, dass die Geltung zweier Tarifverträge nebeneinander aus dem „Gesichtspunkt der gewillkürten Tarifpluralität“ hingenommen werden müsse. Zumindest, wenn der Arbeitgeber – freiwillig oder durch Arbeitskampf gezwungen – mit verschiedenen Gewerkschaften verschiedene Tarifverträge abschließt, sollen diese Tarifverträge nebeneinander gelten können.

Diese wird allerdings kaum das letzte Wort des Bundesarbeitsgerichts zu den Sparten- und Gewerkschaften sein können. In größeren Betrieben droht eine „tarifpolitische Balkanisierung“. Schwer zu ersetzende Spezialisten haben eine hohe Kampfkraft und können ihre (finanziellen) Vorstellungen in Sparten- und Gewerkschaften gegenüber den Arbeitgebern durchsetzen. Den DGB-Gewerkschaften fehlen diese Spezialisten, so dass ihre Kampfkraft geschwächt wird. Erfolge der Sparten- und Gewerkschaften verteuern die Arbeit im Betrieb und wecken bei den übrigen Arbeitnehmergruppen Begehrlichkeiten. Arbeitgeber werden sich häufiger mit Arbeitskampfmaßnahmen einzelner Gewerkschaften konfrontiert sehen. Hier nach dem faktischen Abschied von der Einheitsgewerkschaft durch die Sparten- und Gewerkschaften eine neue sinnvolle Ordnung zu finden, ist eine neue Aufgabe für die Arbeitsgerichte.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Der Ärztestreik des Marburger Bundes – offene Tarifrechtliche Fragen“ oder zu anderen Bereichen des Arbeitsrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Martin Brock
Telefon +49 (0)221 650 65-129
martin.brock@loschelder.de

IM ÜBERBLICK

Durch das verstärkte Auftreten von Sparten- und Gewerkschaften wie der Ärztegwerkschaft Marburger Bund ist die tarifpolitische Landschaft im Wandel.

Der frühere Grundsatz, dass in jedem Betrieb nur ein Tarifvertrag Anwendung findet, lässt sich nicht mehr durchhalten.

Auch der "Grundsatz der Tarifeinheit" verbietet es aus Sicht des BAG nicht, dass sich der Arbeitgeber an verschiedene Tarifverträge, die nebeneinander im Betrieb gelten, bindet.

VERSICHERUNGSRECHT

Das Versicherungsrecht gehört zu den Kerngebieten unserer beratenden und prozessführenden Tätigkeit. Wir betreuen sowohl Versicherer als auch Versicherungsnehmer in allen Fragen des privaten Versicherungsrechts, insbesondere bei der Durchsetzung und Abwehr von Deckungsansprüchen in allen Versicherungssparten.

Bei der Prozessführung im Bereich Schadens- und Haftpflichtrecht steht die Geltendmachung oder Abwehr aller materiellen und immateriellen Schäden im Vordergrund. Dies setzt sowohl haftungs- als auch schadensrechtliche Spezialkenntnisse voraus; im Übrigen sind bei der Bearbeitung deckungsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Einhaltung der im Versicherungsvertrag vereinbarten Obliegenheiten im Schadensfall haben dabei besonders Gewicht.

Über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen wir bei der Durchsetzung und Abwehr von Haftpflichtansprüchen im Bereich der Berufshaftpflicht (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten).

Soweit wir für Versicherungsnehmer tätig sind, erfolgt die Mandatierung aufgrund der im Versicherungsvertrag getroffenen Regelungen stets durch den Versicherer.

Nach einer Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers werden auch die Regressansprüche gegen beauftragte Nachunternehmer bzw. weitere Verursacher geprüft und ggf. durchgesetzt. Gerade bei einer Mehrzahl von Beteiligten empfiehlt sich ein "Schadenmanagement". Hierdurch kann die Abwicklung eines größeren Schadenfalles gesteuert werden. Dies macht es möglich, die Interessen der Mandanten sowie der Versicherer zu wahren und durchzusetzen.

Ihre Ansprechpartner



DR. WILFRIED RÜFFER
Telefon +49 (0)221 650 65-214
wilfried.rueffer@loschelder.de



DR. WALTER KLEIN
Telefon +49 (0)221 650 65-283
walter.klein@loschelder.de

DER LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE NEWSLETTER

Der Loschelder Rechtsanwälte Newsletter „Recht Aktuell“ informiert über allgemeine Rechtsfragen und aktuelle Änderungen. Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter wenden Sie sich bitte an:

Dr. Andreas Fink
Telefon +49 (0)221 650 65-195
andreas.fink@loschelder.de

Unter www.loschelder.de veröffentlichen wir den jeweils aktuellen Newsletter im PDF-Format. Außerdem bieten wir Ihnen im Newsletter-Archiv den Zugriff auf vorangegangene Newsletter.

LOSCHELDERRECHTSANWÄLTE

Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

Telefon +49 (0) 221 650 65-0
Telefax +49 (0) 221 650 65-110

www.loschelder.de